

personen und die Beaufsichtigung des Religionsunterrichts bleibt den Kirchen oder den Religionsgemeinschaften überlassen.

Kein Lehrer kann gezwungen, aber auch nicht gehindert werden, Religionsunterricht zu erteilen.

Die Teilnahme am Religionsunterricht, an kirchlichen Handlungen und Feierlichkeiten bleibt den Erziehungsberechtigten, vom 18. Lebensjahr ab dem Jugendlichen überlassen.

Kinder, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind über die allgemein anerkannten Grundsätze der Sittlichkeit zu unterrichten.

#### Artikel f

Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

Das Nähere bestimmt das Schulgesetz.

#### Artikel g

Die Universitäten und staatlichen Hochschulen genießen den Schutz des Staates und stehen unter seiner Aufsicht. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung, an der die Studenten zu beteiligen sind. Auf Vorschlag der Fakultäten beruft der Staat die Dozenten.

Die theologischen Fakultäten an den Universitäten bleiben bestehen. Bei Berufungen von Dozenten an diese Fakultäten und an die Lehrerbildungsanstalten können die Kirchen Einspruch erheben.

Die kirchlichen theologischen Bildungsanstalten werden anerkannt.

#### Artikel h

Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und Kultur sowie der Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates und der Gemeinden.

Ihnen obliegt die künstlerische Gestaltung bei dem Wiederaufbau der deutschen Städte, Dörfer und Siedlungen.

---

## Nr. 64

### Antrag

der Fraktion der CDU.

Zu der Drucksache Nr. 52 der I. Abtlg.

Betr.: Wahlgesetz für den Landtag des Landes Hessen.

Die Verfassungberatende Landesversammlung wolle beschließen:

Den § 5, Absatz 2, wie folgt zu fassen:

Nicht wählbar sind jedoch Personen, die den Interessen der Besatzungsmacht zuwidergehandelt haben, sofern die Besatzungsmacht diese Tatsachen dem Landeswahlleiter mitteilt.

---

## Nr. 65

### Antrag

der Fraktion der LDP.

Betr.: Landtagswahlgesetz.

Die Liberal-Demokratische Fraktion beantragt, die Verfassungberatende Landesversammlung wolle beschließen:

Der Entwurf des Landtagwahlgesetzes wird dahin abgeändert, daß

1. in § 3 Absatz b statt des „1. Juni 1946“ das Datum des „1. September 1946“ eingesetzt wird.
2. der § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
  - (2) nicht wählbar sind jedoch Personen,
    - a) die nicht zu irgend einem Zeitpunkt der NSDAP angehört haben, es sei denn, daß sie nach Artikel 19 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 durch rechtskräftige Entscheidung der Spruchkammer in die Gruppe der Entlasteten eingereiht worden sind;
    - b) die den Interessen der Besatzungsmacht zuwidergehandelt haben, sofern die Besatzungsmacht diese Tatsache dem Landeswahlleiter mitteilt.

## Nr. 66

### Zusatzantrag

der Fraktion der CDU.

Betr.: I/26.

Die Fraktion der Christlich-Demokratischen Union beantragt:

Die Verfassungberatende Landesversammlung wolle beschließen:

Es sind Zusatzwahlen durchzuführen, die den Neubürgern die Gelegenheit geben, sich in den Gemeinden und Kreisen ihrer neuen Heimat Vertretungen zu schaffen. Es entspricht dieses dem Grundgedanken der Demokratie und dem Willen nach restloser Eingliederung in ihrer neuen Heimat, daß Ihnen die Mitbestimmung am Geschehen der Gemeinden und Kreise eingeräumt wird. Die entsprechenden Maßnahmen betr. Änderungen des Gemeindevahl- und Kreistagswahlgesetzes sind sofort einzuleiten.

## Nr. 67

### Antrag

der Fraktion, der LDP.

Die Verfassungberatende Landesversammlung wolle beschließen, daß im Abschnitt „Soziale und wirtschaftliche Rechte und Pflichten“ folgende Bestimmungen anstelle der genannten Artikel treten:

#### Artikel 26

1. Der Achtstundentag ist die gesetzliche Regelung. Freiwillige Mehrarbeit ist grundsätzlich zulässig.
2. Sonntage und gesetzliche Feiertage sind arbeitsfrei.
3. Ausnahmen können durch Gesetz oder Gesamtvereinbarung zugelassen werden, wenn sie der Allgemeinheit dienen.

#### Artikel 30

Die Sozialversicherung bedarf der grundlegenden Neuordnung. Dabei ist für den in Anbetracht der grundstürzend gewandelten Verhältnisse gebotenen Lastenausgleich und für umfassende Selbstverwaltung der Versicherten Sorge zu tragen.

#### Artikel 31

1. Die Freiheit, sich mit anderen zur Wahrung und Förderung von Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu vereinen, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet.